

Beschlussvorlage**Nr. 112/2024**

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Meißner, Jeanett
--------------	------------------------------------------------

AZ./Datum:	130.5 (2024) /20-2/28.03.2024		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	14.05.2024
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	04.06.2024

Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung**Bezug:**

BV 257/2022 – Neureglung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG
VA nö 06.12.2022, GR ö. 13.12.2022
BV 107/2017 – Neufassung der Feuerwehrkostenersatzsatzung VA nö 10.10.2017,
GR ö 24.10.2017

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fellbach
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)
24.10.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 04.06.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 5 Abs. 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	24,30 €
b) Hauptamtlicher Feuerwehrkommandant (je Stunde)	58,40 €

2. Fahrzeug

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der aktuellen Fassung der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VO-KeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2024 (GBl. 21). Aus der VOKeFw sind nur die eigenen Fahrzeuge auf-zunehmen. Der Vollständigkeit halber und aufgrund der Tatsache, dass wir nicht in Erfahrung bringen können, welche Gemeinde welches Fahrzeug hat, werden alle Pauschalsätze aufgeführt. Die aktuell gültigen Stundensätze lauten wie folgt:

1. Einsatzleitwagen ELW 1	98,00 €	34,00 €
2. Einsatzleitwagen ELW 2	309,00 €	162,00 €
3. Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	144,00 €	121,00 €
4. Mannschaftstransportwagen MTW	34,00 €	20,00 €
5. Kommandowagen	39,00 €	16,00 €
6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	57,00 €	43,00 €
7. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	99,00 €	43,00 €
8. Mittleres Löschfahrzeug MLF	128,00 €	83,00 €
9. Löschgruppenfahrzeug LF 10	172,00 €	120,00 €
10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	198,00 €	135,00 €
11. Löschgruppenfahrzeug LF 20	205,00 €	170,00 €
12. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	236,00 €	184,00 €
13. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	192,00 €	133,00 €
14. Tanklöschfahrzeug TLF 2000	155,00 €	95,00 €
15. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	172,00 €	120,00 €
16. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	169,00 €	154,00 €
17. Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	77,00 €	51,00 €
18. Rüstwagen RW	239,00 €	187,00 €
19. Gerätewagen Gefahrgut GW-G	246,00 €	146,00 €
20. Drehleiter DLAK 18/12	210,00 €	223,00 €
21. Drehleiter DLAK 23/12	290,00 €	264,00 €
22. Gerätewagen Transport GW-T		
a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	31,00 €	20,00 €
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg bis 9 000 kg	84,00 €	25,00 €
c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	143,00 €	54,00 €
23. Gerätewagen Logistik GW-L1	81,00 €	25,00 €
24. Gerätewagen Logistik GW-L2	172,00 €	54,00 €
25. Wechselladerfahrzeug WLF	128,00 €	70,00 €

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

b) nicht genormte Fahrzeuge

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren.

Fahrzeuganhänger Mobiler Großlüfter 22,37 €

3. Brandmeldeanlagen

Abnahme bzw. Überprüfung einer Brandmeldeanlage nach Stundensatz Nr. 1b)

4. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 12.03.2024 in Kraft.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

§ 34 Abs. 7 FwG legt fest, dass Kostenersatz für am Einsatz beteiligte Feuerwehrfahrzeuge anhand von festgelegten Stundensätzen je Fahrzeugmodell abgerechnet werden müssen, sofern keine unentgeltliche Leistung der Freiwilligen Feuerwehr vorliegt. Das Feuerwehrgesetz sieht eine konkrete Berechnungsformel für die Ermittlung der Stundensätze der individuellen Feuerwehrfahrzeuge vor. § 34 Abs. 8 FwG räumt jedoch die Möglichkeit ein, dass das Innenministerium nach Maßgabe des Absatzes 7 Stundensätze für die Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festsetzt. Das Innenministerium hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und eine entsprechende Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) erlassen, welche seit dem 26.04.2016 Gültigkeit hat. Demnach müssen die Stundensätze je Fahrzeugmodell von den Kommunen in Baden-Württemberg nicht mehr individuell errechnet werden, sondern die Verordnung gibt verbindliche Stundensätze vor.

Das Innenministerium hat durch die angefügte Verordnung vom 11.03.2024 (GBl. 21) die Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw geändert und die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge neu ermittelt. Diese Stundensätze sind für die Stadt Fellbach verbindlich und werden durch die oben aufgeführte Änderung der Satzung in der Anlage zum § 5 Abs. 1 FwKS übernommen.

Die Kostenersätze für die Personalkosten wurden zuletzt mit der Einstellung des hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten mit der Änderungssatzung am 22.10.2019 im Gemeinderat beschlossen. Eine Neukalkulation dieser ist nach dem Beschluss der Feuerwehrbedarfsplanung angedacht.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1: Verordnung Kostenersatz Feuerwehr des Innenministeriums